



Nr. 42, Dezember 2013

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

[www.ato.ch](http://www.ato.ch)

E-Mail [ato@ato.ch](mailto:ato@ato.ch)

## Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2014	2013		2014	2013
<b>AHV</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>BVG</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Minimale monatliche Altersrente	1'170	1'170	Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'060	21'060
Maximale monatliche Altersrente	2'340	2'340	Koordinationsabzug	24'570	24'570
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'510	3'510	Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'510	3'510
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	480	480	Obere Limite des Jahreslohns	84'240	84'240
<b>Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)</b>			<b>Säule 3a</b>		
AHV/IV/EO	5.15%	5.15%	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'739	6'739
ALV	1.10%	1.10%	Maximal, ohne Säule 2	33'696	33'696
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%			
(auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000 - 315'000, ab 2014 Solidaritätsbeitrag nach oben unbegrenzt)			<b>Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)</b>		
<b>Mindestzinssatz BVG</b>	<b>1.75%</b>	<b>1.5%</b>	Bruttolohn bis	2'300	2'300
			(Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises)		

Die Obergrenze des **Solidaritätsprozentes** der Arbeitslosenversicherung wird ab dem **1. Januar 2014** aufgehoben (Aufhebung Plafonierung bei CHF 315'000).

## Ausgewählte steuerliche Änderungen Kanton Bern

### Steuerperiode 2013

Eine wesentliche Änderung ergibt sich im Bereich der **Vermögenssteuer**. Aufgrund eines Entscheides des Bundesgerichtes sind die Rückkaufswerte von **laufenden Leibrenten** ab der **Steuerperiode 2013** inskünftig auch im Kanton Bern zu deklarieren. Die steuerliche Mehrbelastung dürfte zumeist gering ausfallen.

### Steuerperiode 2014

Ab der **Steuerperiode 2014** wird für Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern die **Gesamt-**

**pauschale der Berufskosten** (grosse Gewinnungskostenpauschale) entfallen. Bis und mit Ende 2013 können für die Kantons- und Gemeindesteuern grundsätzlich 20 % des Nettolohnes bis max. CHF 7'200 ohne Nachweis von effektiv anfallenden Berufskosten in Abzug gebracht werden. Neu sind die effektiven Kosten analog der Direkten Bundessteuer zu deklarieren. Damit gleicht sich der Kanton Bern den übrigen Kantonen an, welche die Regelung der Direkten Bundessteuer bereits bis anhin angewandt haben.

Die Folgen können anhand des Beispiels eines Schulhauswartes illustriert werden, welcher an seinem Arbeitsort wohnt. Bisher konnte dieser, obwohl er zu Hause isst und über keinen Arbeitsweg verfügt, bei den Kantons- und Gemeinde

steuern 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 7'200 in Abzug bringen. Basierend auf der grossen Gewinnungskostenpauschale verfügte dieser über ein „Steuergeschenk“ von jährlich rund CHF 1'000, welches inskünftig entfällt.

## Neues Rechnungslegungsrecht

Wir stellen in der Praxis fest, dass in wesentlichen Punkten weiterhin unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechtes bestehen. So sind derzeit insbesondere Fragestellungen der Bewertung von Aktiven nicht einheitlich geregelt.

Die ATO Treuhand AG verfolgt die Diskussionen weiterhin äusserst intensiv und hat die Überarbeitung ihrer Standard-Kontenpläne gestartet. Im

Rahmen unserer Revisionen vor Ort wie auch anlässlich der Abschlussbesprechungen werden im kommenden Jahr individuelle Anpassungen direkt mit unseren Kunden besprochen.

Am zwingenden Einführungszeitpunkt 1.1.2015 hat sich nichts geändert. Sofern Sie frühzeitige Informationen wünschen, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

## AHV-Fälle im internationalen Verhältnis

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU besteht die **Versicherungsunterstellung** für sämtliches Erwerbseinkommen grundsätzlich in **einem Land**. Sofern eine Person über mehrere Erwerbsverhältnisse im In- und Ausland verfügt (z.B. Angestellter im In- und Ausland, Verwaltungsratsmitglied oder zusätzliche, selbständige Tätigkeit im Ausland), kann dies für den Arbeitgeber negative finanzielle oder administrative Folgen haben.

Je nach Konstellation entsteht die Verpflichtung, das in- und/oder ausländische Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers den schweizerischen oder ausländischen Sozialversicherungen zu unterstellen und damit von der ordentlichen Deklaration abzuweichen.

Der **AHV** resp. **Sozialversicherungen generell** ist im **internationalen Verhältnis** aufgrund der beschriebenen Problematik inskünftig **grösseres Gewicht** beizumessen.

Wir empfehlen, bei Beschäftigung von Arbeitnehmern (schweizerische und ausländische Arbeitnehmer) mit ausländischem Anknüpfungspunkt, detaillierte Abklärungen in Bezug auf deren Tätigkeiten im Ausland vorzunehmen. In Abhängigkeit zur Unternehmensgrösse und Wesentlichkeit der möglichen administrativen und finanziellen Auswirkungen können sich Anpassungen und Ergänzungen von Standarddokumenten (Verträge, Checklisten, Fragebögen etc.) aufdrängen.

## In eigener (Chef-) Sache

Geschätzte Kunden, Kundinnen und Geschäftspartner/innen,

Gerne teile ich Ihnen mit, dass meine langjährigen Mitarbeiter, Herr Daniel Moser und Herr Thomas Zurbruggen, per 1. Januar 2014 Partner sowie neu Mitglieder des Verwaltungsrates der ATO Treuhand AG werden.

Ich freue mich sehr, die grosse Verantwortung der Geschäftsleitung künftig auf mehrere Schultern verteilen zu dürfen.

Im Namen des ATO-Teams danke ich Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die äusserst angenehme Zusammenarbeit.

Monika von Gunten